

Wien, am Freitag, den 6. Juli 1928

Zweite Ausgabe.

.....

Keine städtische Sondersteuer während des Sängersfestes. Gegenüber einzelnen Veröffentlichungen in der Wiener Tagespresse, wonach durch Steuer-massnahmen des Magistrates anlässlich des bevorstehenden Sängersfestes eine allgemeine Preiserhöhung in den Wiener Gast- und Cafehäusern, Kondi-toreien und dergleichen zu befürchten sei, wird folgendes festgestellt: Der Magistrat hat, weder was die Anzahl der abgabepflichtigen Betriebe anlangt, noch was die Höhe des Steuersatzes betrifft, irgendeine Verän-derung vorgenommen, die auch nur im entferntesten Zusammenhang mit dem Sängerbundesfest stehen würde. Insbesondere ist dies gegenüber den Prater Wirten nicht geschehen. Lediglich jene Betriebe, die auf dem abgegrenzten Festplatz um die Sängershalle ausschliesslich nur für die Dauer des Fes-tes neuerrichtet werden, mussten selbstverständlich im Sinne des Geset-zes von ihrer Abgabepflicht verständigt werden. Sonst würden die übrigen im Prater bestehenden und jahraus jahrein der Nahrungs- oder Genussmit-telabgabe unterworfenen Lokale, die ohnehin nicht die bevorzugte Lage am Festplatz selbst haben, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Es kann also keine Rede davon sein, dass der Magistrat eine Mass-nahme getroffen hat, die eine Rechtfertigung für eine allfällige Hinauf-setzung der Preise in den Wiener Gaststätten während der Zeit des Sän-gerfestes bilden könnte.

.....